

Frage 1

Ja Nein

Was ist von einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft nicht offen zu legen?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Erläuterungen zu den sonstigen Rückstellungen | ☒ | ☐ |
| b) Bestätigungsvermerk | ☐ | ☒ |
| c) Prüfungsbericht | ☒ | ☐ |
| d) Aufgliederung der Umsatzerlöse | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Die sonstigen Rückstellungen sind nach § 285 Nr. 12 HGB im Anhang für eine mittelgroße Kapitalgesellschaft zu erläutern. Die Erläuterung muss aber gemäß § 327 Nr. 2 HGB nicht offengelegt werden.

zu b) Der Bestätigungsvermerk ist offenzulegen (§ 325 Abs. 1 HGB).

zu c) Die Offenlegung des Prüfungsberichts ist nirgendwo gefordert. Der Prüfungsbericht richtet sich primär an die Gesellschaft.

zu d) Es besteht eine Aufstellungserleichterung nach § 285 Nr. 4 HGB. Eine Offenlegung erfolgt somit nicht.